

STADT AURICH

Bebauungsplan Nr. 323

WESTLICH SEXTER WEG

Abwägung der im Rahmen

- der erneuten Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und
- der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

eingegangenen Stellungnahmen

Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Abwägungsergebnisse der Stadt Aurich zu diesen Stellungnahmen sind aus der nachfolgenden Aufstellung ersichtlich.

<p>Sielacht Esens (Stellungnahme vom 25.10.2018)</p> <p>1. In o. g. Sache bestehen aus Sicht der Sielacht Esens keine Einwendungen, wenn die Anmerkungen der vorausgegangenen Stellungnahmen beachtet werden.</p> <p>Stellungnahme vom 19.06.2017</p> <p>1. <i>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen o. g. Sache keine Einwendungen.</i></p> <p>2. <i>Wir empfehlen außerdem, dass der 10 m breite Räumstreifen in das Eigentum der Stadt Aurich übergeht, da wir in vergleichbaren Fällen anderer Gemeinden nur positive Erfahrungen gemacht haben.</i></p>	<p>Abwägung der Stadt Aurich</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Damalige Abwägung</p> <p>zu 1. <i>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p>zu 2. <i>Der Empfehlung wird gefolgt.</i></p> <p><i>Es ist vorgesehen, dass der Räumuferstreifen in den Besitz der Stadt Aurich übergeht, falls er nicht von der Sielacht Esens übernommen wird.</i></p>
<p>Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (Stellungnahme vom 26.10.2018)</p> <p>1. Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und Anlagenschutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Oktober 2018.</p> <p>Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen I-3 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015“. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC O15 abweichen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabenplanung (z. B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p>	<p>Abwägung der Stadt Aurich</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Stellungnahme vom 26.10.2018)</p> <p>1. Gegen das vorgenannte Bauleitplanverfahren besteht aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken.</p> <p>Die Stellungnahme vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Langen wird Ihnen gesondert zugesandt.</p> <p>Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</p>	<p>Abwägung der Stadt Aurich</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Aurich (Stellungnahme vom 16.11.2018)</p> <p>1. Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) gemäß § 29(3) NWG (RdErl. d. MU v. 13.10.2009 - 23-62018 -, Nds. MBl. Nr. 43/2009):</p> <p>Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden. Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist sicherzustellen. Dieses wird in einem gesonderten wasserrechtlichen Verfahren geklärt. Faktoren wie Klimawandel und Starkregenereignisse sind bei der Konzeption der Oberflächenentwässerungsplanung zu berücksichtigen.</p> <p>2. Stellungnahme als TöB:</p> <p>Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p>	<p>Abwägung der Stadt Aurich</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Ostfriesland (Stellungnahme vom 13.11.2018)</p> <p>1. Als Träger öffentlicher Belange werden gegen die Planung grundsätzlich keine Bedenken geltend gemacht; es werden keine Anregungen gegeben</p>	<p>Abwägung der Stadt Aurich</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>OOWV (Stellungnahme vom 08.11.2018)</p> <p>1. Mit Schreiben vom 28. Juli 2016, 20. Juni 2018 - AP-LW-TW-06/R7/18/Hö - sowie vom 06.12.2016 - AP-LW- 12/16/Hö - haben wir zu den o. g. Bauleitplanungen Stellung genommen. Diese Stellungnahmen werden in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten.</p>	<p>Abwägung der Stadt Aurich</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Anmerkung: Die angesprochene Stellungnahme zum B-Plan 323 stammt vom 02.08.2016</i></p>
<p>Dokumentation der Stellungnahme des OOWV vom 02.08.2016</p> <p>Die nachfolgende Stellungnahme zu der o. g. Bauleitplanung gliedert sich in zwei Punkte:</p> <p>1. Versorgungssicherheit 2. Grundwasserschutz</p> <p><u>1. Versorgungssicherheit</u></p> <p>1.1 Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.</p> <p>Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p>	<p>Dokumentation der damaligen Abwägung der Stadt Aurich</p> <p>zu 1.1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung der Planung entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Die angesprochenen Versorgungsleitungen befinden sich auf den bereits bebauten Altgrundstücken. Die Stadt Aurich geht davon aus, dass den Eigentümern dieser Grundstücke das Vorhandensein der Leitungen bekannt ist. Innerhalb der neu hinzukommenden Bauflächen sind keine Leitungen vorhanden.</p> <p>Deshalb sieht es die Stadt Aurich nicht als erforderlich an, im Bebauungsplan Bereiche festzusetzen, die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belegen sind.</p>

<p>1.2 Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsleitungen als teilweise erschlossen angesehen werden. Sollte eine Rohrnetzerweiterung notwendig sein, werden wir diese auf der Grundlage der AVB-WasserV unter Anwendung des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchführen. Wann und in welchem Umfang eine Erweiterung erfolgt, müssen die Stadt und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.</p> <p>1.3 Für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet sollte ein durchgehender seitlicher Versorgungstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.</p> <p>1.4 Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400 - 1 wird gebeten.</p> <p>1.5 Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsleitungen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Dringenberg von unserer Betriebsstelle in Wiesedermeer, Telefon 04948 9180111, in der Örtlichkeit an.</p> <p><u>2. Grundwasserschutz</u></p> <p>2.1 Das geplante Vorhaben befindet sich innerhalb des Wassergewinnungsgebietes des Wasserwerkes Harlingerland.</p> <p>Folgendes Gefährdungspotential für das Grundwasser besteht bei der Umsetzung der geplanten Erweiterung des Baugebietes:</p>	<p>zu 1.2 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung der Planung entsprechend berücksichtigt.</p> <p>zu 1.3 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung der Planung entsprechend berücksichtigt.</p> <p>zu 1.4 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das DVGW Arbeitsblattes W 400 - 1 wird bei der Umsetzung der Planung beachtet.</p> <p>zu 1.5 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung der Planung entsprechend berücksichtigt.</p> <p>zu 2.1 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

<p>a) Bauphase:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verminderung, Veränderung oder auch Beseitigung der schützenden Grundwasserüberdeckung durch das Ausheben von Baugruben oder der Gräben für die Fundamente, beim Verlegen von Kabeln, Kanalisation und anderen Leitungen - Beseitigung der gut reinigenden belebten Bodenzone auch außerhalb von Baugruben durch den Baustellenbetrieb - Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (Farben, Lacke, Bitumenanstriche, Verdünnern, Reinigungsflüssigkeiten, Treib- und Schmierstoffe für Baumaschinen, Schalölle usw.), <p>b) Nutzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - erhöhtes Verkehrsaufkommen, insbesondere Transport und Umschlag einzelner wassergefährdender Stoffe wie Heizöl, Kfz-Abstellplätze - Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe bei reiner Wohnbebauung (Heizöllagerung, Hobbybastler und -gärtner, private Kfz-Wartung und -reparatur, Autowäsche) und bei gewerblichen Nutzungen, - unsachgemäßer oder missbräuchlicher Umgang mit Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln auf Grünflächen, Sportplätzen und in Gärten, verbunden mit häufiger und intensiver Bewässerung (Überschreitung der Feldkapazität des Bodens), - Versickerung von schadstoffbelastetem Wasser durch defekte Abwasserleitungen (Verlustmenge laut Literatur: 6 - 10 % des Abwasseraufkommens), Hausanschlüsse und Grundstücksentwässerungen, - Versickern von Dachflächen- und Hofflächenabwässern, Verringerung der Grundwasserneubildung. <p>2.2 Grundsätzlich sind an die Ausweisung von Bau- und Gewerbegebieten in Wasserschutz- und -gewinnungsgebieten folgende Anforderungen zu stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abwasserentsorgung nach dem Stand der Technik, 	<p>zu 2.2 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Anforderungen an die Ausweisung von Bau- und Gewerbegebieten in Wasserschutz- und -gewinnungsgebieten werden bei der Umsetzung der Planung entsprechend berücksichtigt.</p>
---	--

<ul style="list-style-type: none"> - Anwendung des ATV-Arbeitsblattes A142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“, - Beachtung der Anlagenverordnung (zzt. VAwS), - Anwendung der RiStWaG. <p>Hinsichtlich der Gefahren für das Grundwasser wird ergänzend auf das DVGW-Arbeitsblatt W 101 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser“ (2006) und auf die „Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden; Handlungshilfe (Teil II); Erstellung und Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen“ (NLWKN 2013) verwiesen.</p> <p><u>3. Allgemeines</u></p> <p>3.1 Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.</p>	<p>zu 3.1 Der Bitte wird entsprochen.</p>
<p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Stellungnahme vom 21.11.2018</p> <p>1. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Abwägung der Stadt Aurich</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

**Ostfriesische Landschaft
(Stellungnahme vom 16.11.2018)**

1.

Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege Bedenken.

Es handelt sich bei dem Areal um eine siedlungstopographische Verdachtsfläche, bei der archäologische Funde und Befunde nicht ausgeschlossen werden können.

Es müssen, um einen Überblick über die Befundsituation zu gewinnen, den Umfang notwendiger Ausgrabungen zu ermitteln und Verzögerungen möglichst zu vermeiden, frühzeitig vor einer geplanten Bebauung Prospektionen stattfinden. Für die Prospektion ist maschinelle Unterstützung in Form eines Baggers notwendig. Aufgrund der Ergebnisse ist das weitere Verfahren zu klären.

Es ist auch eine fachliche Begleitung zur Klärung der Befundlage während der Baggerarbeiten zur Auflage der Straßen möglich. Bitte beachten Sie jedoch, dass dann ausreichende Fristen für Dokumentation und Bergung notwendig werden können.

Sollte archäologische Denkmalsubstanz zutage kommen, sind ausreichend lange Fristen zur Dokumentation und Fundbergung einzuräumen. Sollte eine Ausgrabung erforderlich werden, muss diese nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geregelt werden.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135) §§, 6, 13 und 14, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

Abwägung der Stadt Aurich

zu 1.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Hierzu ist festzustellen, dass in der Planzeichnung und in der Begründung bereits Hinweise auf die siedlungstopographische Verdachtsfläche enthalten sind.

Die Stadt Aurich wird darauf hinwirken, dass der Vorhabenträger die denkmalpflegerischen Belange bei der weiteren Gebietsentwicklung entsprechend den nebenstehenden Vorgaben berücksichtigt.

**Landkreis Aurich
(Stellungnahme vom 22.11.2018)**

Zu der o.a. Bauleitplanung teile ich wie folgt mit:

1.
Im Bebauungsplan ist eine Wendeanlage eingezeichnet, die aus meiner Sicht über eine nicht ausreichende Größe für Müllfahrzeuge verfügt.

2.
Das beigefügte über acht Jahre alte Immissionsgutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 20.08.2010 ist fortzuschreiben. Insofern die Eingabewerte noch stimmen ist erkennbar, dass in Teilbereichen des Plangebiets der Schwellenwert von 15 % Geruchsstunden je Kalenderjahr deutlich überschritten wird. Auf diesen Sachverhalt wird in der Begründung unter Ziffer 7.4.2 Seite 27 eingegangen und es wird festgestellt, dass am Nord- und Südrand eine Geruchshäufigkeit von 29 % der Jahrestunden vorhanden ist. Vor dem Hintergrund, dass Dorfgebiete vorrangig auf die Belange von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Ihrer Entwicklungsmöglichkeiten Rücksicht zu nehmen haben, Bedarf eine Geruchsüberschreitung im Plangebiet einer besonderen Rechtfertigung.

Hinweise:

3.
Aus brandschutztechnischer Sicht werden keine Bedenken gegen die o. a. Bauleitplanung erhoben. Ausreichende Angaben zur Löschwasserversorgung sind bereits unter Punkt 7.7 des Bebauungsplanes getätigt worden.

4.
Der im Bebauungsplan genannte Hinweis zu „Altlasten“ ist wie folgt zu aktualisieren: *Sollten während der Bauarbeiten Abfälle zu Tage treten oder sollte es Hinweise geben, die auf bisher unbekanntes Alttablagerungen schließen lassen, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich in Kenntnis zu setzen.*

Abwägung der Stadt Aurich

zu 1.
Die Ansicht wird von der Stadt Aurich nicht geteilt. Die gewählte Dimensionierung ermöglicht das Wenden eines dreiachsigen Müllfahrzeugs durch ein einmaliges Rangieren. Diese Art der Gestaltung der Wendeanlage wurde bereits vor Jahren mit dem Landkreis Aurich abgestimmt.

zu 2.
Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Belange des Immissionsschutzes nicht Gegenstand der im erneuten Beteiligungsverfahren zu beurteilenden Planunterlagen sind.

Gleichwohl sieht es die Stadt Aurich nicht als erforderlich an, das Immissionsgutachten fortzuschreiben, da sich die Situation hinsichtlich der emittierenden landwirtschaftlichen Betriebe nicht grundlegend geändert hat. Die Geruchsüberschreitungen betreffen nur bereits seit langem bebaute Grundstücke. Die neu hinzukommenden Wohnbaugrundstücke sind frei von unzulässigen Geruchsmissionen.

Dieser Sachverhalt wird nunmehr in der Begründung noch deutlicher thematisiert.

zu 3.
Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

zu 4.
Der Anregung wird gefolgt.

Der Hinweis zu Altlasten wird entsprechend aktualisiert.

**noch Landkreis Aurich
(Stellungnahme vom 22.11.2018)**

5.

Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

6.

Ich weise außerdem darauf hin, dass die im Plangebiet vorliegenden Böden eine meist geringe Verdichtungsempfindlichkeit aufweisen. Eine Verdichtung zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. In verdichtungsempfindlichen Abschnitten ist nur bei geeigneten Bodenwasserverhältnissen zu arbeiten.

7.

Eine besondere Bedeutung kommt zudem den natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens zu. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen dieser Funktionen so weit wie möglich vermieden werden (§ 1 Bundes-Bodenschutzgesetz). Die folgenden Böden mit einer besonders hohen Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Lebensraumfunktion und die Archivfunktionen gelten als besonders schutzwürdig und sollten daher im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren regelmäßig berücksichtigt werden:

- Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Extremstandorte),
- Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit,
- Böden mit naturgeschichtlicher (Bodendauerbeobachtungsflächen) oder kulturgeschichtlicher Bedeutung (z.B. Plaggenesch),
- seltene Böden (Suchräume).

Im Plangebiet liegen Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung vor. Sie sind aus bodenschutzfachlicher Sicht als besonders wertvoll einzustufen. Der Leitfaden „Schutzwürdige Böden in Niedersachsen - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren“ ist als Heft 8 in der Publikationsreihe GeoBerichte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erschienen und als Download im Internet eingestellt: (www.lbeg.niedersachsen.de > Karten, Daten und Publikationen > Publikationen > GeoBerichte).

Abwägung der Stadt Aurich

zu 5.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 6.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung der Bauleitplanung entsprechend berücksichtigt.

Aus Gründen des Bodenschutzes wird für die Flächen der neuen Baugrundstücke eine Grundflächenzahl von lediglich 0,35 festgesetzt. Damit wird der mögliche Versiegelungsgrad deutlich eingegrenzt.

zu 7.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Belange des Bodenschutzes nicht Gegenstand der im erneuten Beteiligungsverfahren zu beurteilenden Planunterlagen sind.

Gleichwohl werden die Ausführungen hinsichtlich der im Plangebiet vorkommenden Böden zur Kenntnis genommen.

Das Vorhandensein von Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung wird nunmehr in der Begründung thematisiert. Dort wird auch dargelegt, warum die Stadt Aurich der Bereitstellung von neuem Bauland den Vorzug gegenüber der Erhaltung schutzwürdiger Böden gibt.

**noch Landkreis Aurich
Stellungnahme vom 03.07.2017**

8.

Aktuell ist auf Ebene der regionalen Raumordnung der RROP Entwurf 2018 (2) zu berücksichtigen. Zwar wird korrekt in der Begründung aufgeführt, dass sich das Plangebiet teilweise innerhalb des „Vorbehaltsgebietes Lärmbereich“ befindet jedoch ist eine Abwägung dieses Belanges nicht erkennbar. Um eine Vereinbarkeit mit dem RROP Entwurf 2018 (2) herzustellen, ist in der Begründung zur Bauleitplanung die Abwägung dieses Belanges darzustellen.

9.

Die § 39 sowie § 44 des BNatSchG sind zu beachten und anzuwenden.

Abwägung der Stadt Aurich

zu 8.

Der Anregung wird gefolgt.

In der Begründung wird nunmehr die Abwägung zum Belang „Vorbehaltsgebiet Lärmbereich“ gemäß RROP Entwurf 2018 (2) dargelegt.

zu 9.

Der Hinweis auf die § 39 und § 44 des BNatSchG wird zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung der Planung entsprechend berücksichtigt.

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden im Rahmen der Planaufstellung bereits überprüft. Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass bei der Realisierung des Bebauungsplanes keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind.

<p>EWE Netz (Stellungnahme vom 23.11.2018)</p> <p>1. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>2. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>3. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>4. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>5. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite.</p>	<p>Abwägung der Stadt Aurich</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung der Planung entsprechend berücksichtigt.</p> <p>zu 2. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung der Planung entsprechend berücksichtigt.</p> <p>zu 3. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 4. Der Bitte wird entsprochen.</p> <p>zu 5. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

<p>Telekom Deutschland GmbH (Stellungnahme vom 23.11.2018)</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>1. Die Telekom beabsichtigt, dass Baugebiet mit Telekommunikationslinien zu versorgen.</p> <p>2. Wir bitten Sie, in den Hinweisen des Bebauungsplanes folgende Forderung entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz aufzunehmen:</p> <p>Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, § 3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.</p> <p>3. Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen und bitten Sie, uns zu der Baubesprechung mit den Versorgungsbetrieben einzuladen. Wir sind dann gerne bereit einen Mitarbeiter zu der Besprechung zu entsenden.</p> <p>4. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Abwägung der Stadt Aurich</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Der Anregung wird gefolgt. Der nebenstehende Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>zu 3. Der Bitte wird gefolgt.</p> <p>zu 4. Der Bitte wird gefolgt.</p>
---	--